



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Ueli Maurer, Bundesrat
Bundesgasse 3
3003 Bern

T direkt 041 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 20. Juni 2022 DICR
VD VDS 6 / 397 - 73663

Vernehmlassung Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2022 haben Sie die Kantone eingeladen, zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Vorbemerkung:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Präzisierungen in der Verordnung zum Art. 964b OR, welcher als indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative (KVI) Rechtskraft erlangte. Grosse Unternehmen sollen in ihrer Berichterstattung einerseits das finanzielle Risiko ausweisen, dem sie durch den Klimawandel ausgesetzt sind, andererseits sollen sie offenlegen, welche Auswirkungen ihre Geschäftstätigkeit auf das Klima hat («doppelte Wesentlichkeit»). Die Auflagen zur Berichterstattung folgen international zunehmend anerkannten Standards. Dank Transparenz können Investoren, NGO und andere Stakeholder Einfluss nehmen sowie die international tätigen Firmen sich so einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Aufgrund der Schwellenwerte ist keine Verpflichtung für KMUs vorgesehen. Ergänzend stellen wir folgende

Anträge:

Antrag 1:

Artikel 1 Abs. 2 ist anzupassen:

Klimabelange umfassen die Auswirkungen des Klimawandels auf die Unternehmen, nicht die Auswirkungen des Klimas.

Antrag 2:

Artikel 2 Abs. 2 ist anzupassen:

Die Möglichkeit, auch mit anderen Standards als gemäss TCFD Bericht zu erstatten, geht zu Lasten der Vergleichbarkeit und sollte mindestens eingeschränkt werden.

Antrag 3:

Artikel 3 Abs. 3 Bst. a ist anzupassen:

Der Transitionsplan soll den Schweizer Klimazielen entsprechen, nicht nur mit ihnen vergleichbar sein.

Antrag 4:

Artikel 3 Abs. 3 Bst. b und Art. 3 Abs. 4 ist zu präzisieren:

Die Formulierung «soweit möglich und sachgerecht» lässt zu viel Interpretationsspielraum offen und ist zu präzisieren.

Antrag 5:

Artikel 3 Abs. 6 ist anzupassen:

Die Formulierung des Nachweises der Wirksamkeit der Massnahmen ist in verpflichtender Form zu wählen, nicht «kann».

Abschliessend erachten wir die Vorlage als wichtigen Schritt hin zu mehr Transparenz über die Klimarisiken und -wirkungen. Sie unterstützt zudem die Unternehmen darin, ihre Klimarisiken zu minimieren und ihre Geschäftstätigkeit klimaverträglich auszurichten. Die Abstützung der Berichterstattung auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (TCFD) gewährleistet die nötige Vergleichbarkeit.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion

sign.

Silvia Thalmann-Gut
Statthalterin

Zustellung per E-Mail (Word und PDF) an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch

Kopie per E-Mail (PDF) an:

- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)
- Amt für Landwirtschaft (info.lwa@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) zur Veröffentlichung auf der Homepage